



Kostensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Kemptener Kommunalunternehmens - Kostensatzung

Vom 26. September 2017

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Zweck

Das Kemptener Kommunalunternehmen kann für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KKU Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die KKU Kostensatzung vom 25. Oktober 2000 außer Kraft



Kostensatzung

KKU Kostenverzeichnis

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001	<p>Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom KKU selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KKU selbst hergestellt sind.</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p>
004	<p>Fristverlängerungen</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	<p>Zweitschrift</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
006	<p>Niederschrift</p> <p>Aufnahme einer Niederschrift</p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
007	Informationen	



Kostensatzung

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Auskunft je nach Aufwand. Für einfache mündliche und telefonische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. 2. Ermöglichung einer Einsicht in Akten und sonstige Informationsträger soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird <ol style="list-style-type: none"> 2.1 In einfachen Fällen 2.2 Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 2.3 Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen 3. Fotokopien, die im Rahmen von Informationen gefertigt werden <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Je Seite DIN A4 3.2 Von Plänen je nach Aufwand (pro Plan) 4. Schriftliche Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten und sonstiger Informationsträger 	<p>5 bis 100 €</p> <p>5 bis 25 €</p> <p>26 bis 50 €</p> <p>51 bis 100 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1 bis 5 €</p> <p>50 % der für die Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme vorgesehenen Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen</p>
021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG) 	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p>
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmenbewilligung aufgrund der KKKU Stammsatzungen (WAS und EWS) sowie der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-WAS und BGS-EWS)	10 bis 1.250 €
702	nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmenbewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €